

G e b ü h r e n o r d n u n g

für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen **im Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen**

Aufgrund des § 1 der Verordnung über Parkgebühren (PGebVO) vom 04.11.1991 (Amtsblatt S. 1179) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl I. S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.06.2015 (BGBl. I S. 904), wird folgende Gebührenordnung für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen erlassen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein oder mittels einer anderen Vorrichtung oder Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, wird für das Parken an diesen Stellen innerhalb der jeweils zulässigen Höchstparkdauer folgende Gebühr erhoben:

<u>Parkdauer</u>	<u>Gebühr</u>
bis zu 20 Minuten	gebührenfrei
bis zu 30 Minuten	0,20 Euro
darüber hinaus je angefangene 10 Minuten	0,10 Euro
über drei bis zu zwölf Stunden	3,00 Euro

(2) Ein die werktägliche Bewirtschaftungsdauer überschreitendes Zeitguthaben wird auf den folgenden Werktag übertragen.

§ 2

Soweit der Parkvorgang über ein mobilgeräte-gestütztes Verfahren abgewickelt wird, wird für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Bereich von Parkuhren oder Parkscheinautomaten innerhalb der jeweils zulässigen Höchstparkdauer folgende Gebühr erhoben:

<u>Parkdauer</u>	<u>Gebühr</u>
bis zu 20 Minuten	gebührenfrei
21. Minute	0,15 Euro
darüber hinaus je angefangene Minute bis zu einer Parkdauer von drei Stunden	0,01 Euro
über drei bis zwölf Stunden	3,00 Euro

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gebührenordnung für die Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen vom 19.01.2005 aufgehoben.

Neunkirchen, 16.12.2015

Fried, Oberbürgermeister

Keine Satzung im Sinne des KSVG